

Beglaubigter AUSZUG

aus dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND,
amtlicher Teil OBERSIMTEN
Ausgabe vom 3. März 2023 Nr. 9/2023

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Obersimten

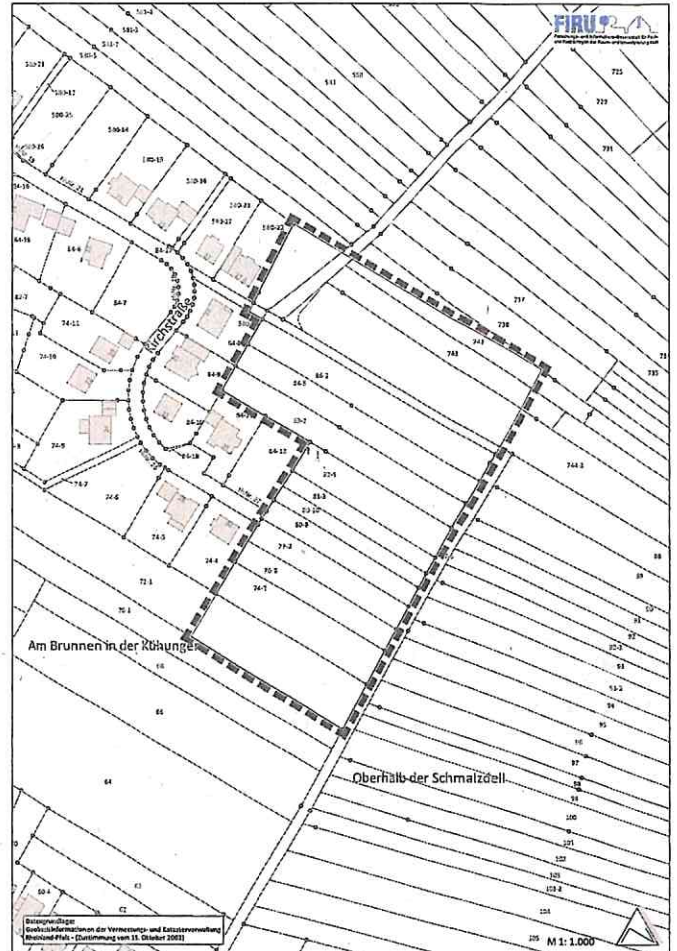
Bebauungsplan „Kirchstraße II“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); öffentliche Auslegung des Planentwurfes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Obersimten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchstraße II“ beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gem. § 13b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren. Gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB kann bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB formell verzichtet werden. Unabhängig davon wurden die einschlägigen Umweltbelange behandelt. In der Sitzung vom 13.12.2022 hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Obersimten den Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirchstraße II“ der Ortsgemeinde Obersimten ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt:

Übersichtsplan ohne Maßstab



Die vorstehende Planskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, sie dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Ziele und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortsgemeinde und soll künftig in Verlängerung der bestehenden Kirchstraße als städtebauliche Arrondierung und zur Deckung des Wohnraumbedarfs entsprechend wohnbaulich weiterentwickelt werden. Der Flächenumfang wurde auf Basis einer zuvor durchgeführten Machbarkeitsstudie zu möglichen Arrondierungspotenzialen des bestehenden Siedlungskörpers gewählt und beschlossen.

Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land, Bahnhofstraße 19, 66953 Pirmasens während den allgemeinen Öffnungszeiten:

Montags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
Dienstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie Freitags	von 08.30 bis 13.00 Uhr

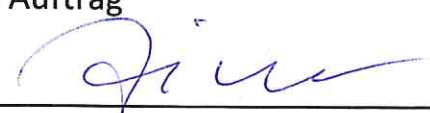
in **Zimmer 214** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bekanntmachungstext sowie die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen stehen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land unter www.pirmasens-land.de in der Rubrik Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligung und auch im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de in digitaler Form zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend geprüft, das Ergebnis der Abwägung öffentlich mitgeteilt. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungs-

Beglaubigung:

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Im Auftrag


Ilona Zimmermann
Pirmasens, 03.03.2023

b. w.

plan „Kirchstraße II“ gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Pirmasens, den 28.02.2023
Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land
In Vertretung
Jürgen Noll, Beigeordneter

